

Einleitung

A. Forschungsfrage

Seit der Entstehung des Unfallversicherungsrechts wird seine Anwendung von der Frage danach beherrscht, wie die unter Versicherungsschutz stehende Arbeit von der nicht unter Versicherungsschutz stehenden Privatsphäre abzugrenzen ist.¹ In jüngerer Zeit ist es zu einer deutlichen Verschärfung der Dringlichkeit dieses Problems gekommen.² Die Bereiche, in denen Privatleben und Beruf der Versicherten überlappen und eine Trennung der Risikosphären erschweren, werden im Zuge der Digitalisierung zahlreicher. Arbeitszeit und Arbeitsort der Arbeit 4.0³ genannten modernen Arbeitswelt sind de-institutionalisiert, die Konturen von Beruf und Freizeit verwässert. Zum einen diffundieren diese Lebensbereiche durch die Entbetrieblichung der Arbeitsverhältnisse: Beschäftigte sind zur Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit nicht mehr an einen bestimmten Arbeitsort oder eine bestimmte Arbeitszeit gebunden. Das Homeoffice verlagert die geschuldete Arbeitsleistung örtlich in das private Umfeld der Arbeitnehmer⁴, das Mobile Office ermöglicht ihre Durchführung an Orten, die aus privaten Gründen für sie vorteilhaft sind. Zum anderen findet eine Erosion der Risikosphären auch auf subjektiver Ebene statt, wenn Beschäftigte einerseits über mobile Internet- und Kommunikationstechnologie auch während ihrer Freizeit ständig für die arbeitsbezogene Kontaktaufnahme zur Verfügung stehen und sie sich umgekehrt während ihrer eigentlichen Arbeitszeit mit Erlaubnis, Duldung oder Billigung des Arbeitgebers

1 Eichenhofer, SGb 2007, S. 742, 746; Köhler, SGb 2006, S. 9, 14.

2 Legerlotz, ArbRB 2011, S. 350, 350; Boemke/Ankersen, BB 2000, S. 1570, 1572; Gitter, BB 1998, Beilage 6 S. 1, 5; LSG München, Urt. v. 5.4.2017 – L 2 U 101/14 –, juris Rn. 86.

3 Dieser Terminus wird zur Bezeichnung von durch die Digitalisierung angetriebenen Veränderungsprozessen der Arbeitswelt genutzt und schließt dabei insbesondere Phänomene der Entgrenzung mit ein, vgl. statt vieler BMAS, Grünbuch Arbeiten 4.0, S. 7; dass., Weißbuch Arbeiten 4.0. S. 18 ff.; Krause, NZA-Beilage 2017, S. 53, 53; Giesen/Kersten, Arbeit 4.0, S. 13 ff., 39 ff.; Grimm, ArbRB 2015, S. 336, 336 ff.; Walser, ArbuR 2016, S. 338, 338.

4 Das hier zur besseren Lesbarkeit vornehmlich verwendete generische Maskulin schließt gleichermaßen Personen jeden Geschlechts ein und soll keine Geschlechterdiskrimierung implizieren.

auch mit privaten Angelegenheiten befassen. Diese Auflösung der seit der Industrialisierung als Normalfall angenommenen bestehenden Trennung zwischen Arbeits- und Privatsphäre wird als Entgrenzung der Arbeit bezeichnet.⁵

De lege lata gehen die dargestellten Veränderungsprozesse der Arbeitswelt zulasten der betroffenen Beschäftigten.⁶ Der Versicherungsschutz in entgrenzten Arbeitsverhältnissen bleibt hinter dem der klassischen „Betriebsbeschäftigte“ zurück, was weder mit dem Telos der Unfallversicherung noch mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Verfassungsrechts vereinbar ist. Ziel dieser Arbeit ist daher die notwendige Fortentwicklung des Unfallversicherungsrechts, um die Herausforderungen der zunehmenden Entgrenzung von Arbeit- und Privatsphäre im Interesse von Arbeitnehmern und Arbeitgebern zu bewältigen.⁷

Grund für die Erosion⁸ des Unfallversicherungsschutzes ist, dass seine Reichweite gerade auf der im Rahmen der Prüfung des Versicherungsfalls

5 Der Begriff stammt aus der Soziologie, wo das Phänomen der Entgrenzung als zunehmende Auflösung von für sicher gehaltenen Abgrenzungen zwischen Sphären seit Ende der 90er-Jahre diskutiert wird, vgl. Gottschall/Voß, in: dies. (Hrsg.), Entgrenzung von Arbeit und Leben, S. 11. Soziale Entgrenzung allgemein ist demnach der Prozess, „in dem unter bestimmten historischen Bedingungen entstandene gesellschaftliche Strukturen der regulierenden Begrenzung von sozialen Vorgängen ganz oder partiell erodieren (...)\“ (ebd., S. 18); Sauer, in: Badura et al. (Hrsg.), Fehlzeiten-Report 2012, S. 3, 3; Kratzer, Arbeitskraft in Entgrenzung, S. 38 ff. Auch im juristischen Diskurs hat der Terminus Einzug gehalten, nachdem er von Däubler konkretisiert wurde, SR 2014, S. 45, 45 ff. In der Rechtswissenschaft werden damit wie hier konkret die beiden Aspekte der unabhängig von starren Orts- und Zeitvorgaben stattfindenden Arbeit sowie der Vermengung von Arbeits- und Privatsphäre bezeichnet, vgl. die Verwendung bei Jacobs, NZA 2016, S. 733, 734; Wiebauer, NZA 2016, S. 1430, 1430; Kohle, jurisPR-ArbR 17/2017 Anm. 2; Welskop-Deffaa, NZA-Beilage 2017, S. 60, 60; Krause, Digitalisierung der Arbeitswelt, Gutachten B für den 71. DJT, B 18.

6 Krause, Digitalisierung der Arbeitswelt, Gutachten B zum 71. DJT, B 10.

7 Das Sozialrecht hat sich immer wieder nach veränderten tatsächlichen Gegebenheiten auszurichten, vgl. nur Heinze, in: Ständige Deputation des deutschen Juristentages (Hrsg.), Verhandlungen des neunundfünfzigsten deutschen Juristentages, Gutachten E, S. 72 ff.

8 Für die betroffenen Versicherten hat die Frage nach dem Vorliegen eines Arbeitsunfalls durchaus praktische Bedeutung. Für sie ist es von Vorteil, wenn ein erlittener Unfall als Arbeitsunfall gilt, Becker, in: Ehlers/Fehling, et al. (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht Band 3, § 78 Rn. 2; Krasney, KrV 2014, S. 102, 102. Denn die Unfallversicherung gewährt über der Krankenbehandlung der andernfalls einstandspflichtigen Krankenversicherung entsprechende Leistungen wie etwa das dem Krankengeld entsprechende Verletztengeld hinaus zusätzlich bspw. medizinische Rehabilitationsleistungen, Leistungen bei Pflegebedürftigkeit sowie Leistun-

erforderlichen Grenzziehung zwischen Arbeits- und Privatsphäre beruht. Die Prinzipien dieser Abgrenzung basieren auf den der Unfallversicherung bei ihrer Einführung zugrunde gelegten Strukturprinzipien und damit auf den gesellschaftlichen Regeln der Industrialisierung.⁹ Sie sind im Kontext moderner Arbeits- und Lebenswirklichkeiten nicht mehr leistungsfähig, da sich die gesellschaftlichen Verhältnisse zwischenzeitlich grundlegend verändert haben.¹⁰ Die Spaltung der erlebten Welt – sowohl zeitlich als auch räumlich und sachlich – in einen Bereich der Arbeit und einen Bereich des privaten Lebens ist im engeren Sinne erst mit der Industrialisierung entstanden und wurde lange als irreversibler Vorgang bewertet.¹¹ Sie bildet daher die Grundlage der zu dieser Zeit entwickelten Betriebsrisikolehre, welche als primäres Zurechnungsprinzip der Unfallversicherung solche Unfälle als Arbeitsunfälle qualifiziert, die sich innerhalb des Herrschaftsbereichs des Arbeitgebers ereignen.¹² Die im Rahmen der Betriebsrisikolehre angewandten Parameter der Arbeitszeit und des Arbeitsortes, denen bei der Auslegung des Arbeitsunfallbegriffes historisch bedingt große Bedeutung beigemessen wird, bilden jedoch keine zuverlässigen Abgrenzungskriterien mehr. Stattdessen sind die zum Zeitpunkt des Unfalls ausgeübte Tätigkeit noch stärker zu fokussieren und die Besonderheiten des Nutzens geistiger menschlicher Arbeitskraft als Betriebsmittel zu berück-

gen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Außerdem hat der Versicherte im Fall einer dauerhaften Erwerbsunfähigkeit bei Vorliegen eines Arbeitsunfalls Anspruch auf Rentenzahlungen. Diese Privilegierung ist Konsequenz des besonderen Leistungsgrunds der Unfallversicherung, der sie von der Krankenversicherung unterscheidet (Becker, a.a.O., Rn. 2). Zu den Unterschieden zwischen den Leistungen der beiden Versicherungen im Detail *ders.*, a.a.O., Rn. 93 ff; zum Verhältnis der gesetzlichen Unfallversicherung zur gesetzlichen Krankenversicherung vgl. *Spinnecke*, in: Schulin (Hrsg.), Handbuch des Sozialversicherungsrechts Band 2: Unfallversicherungsrecht, S. 201 ff.

9 Das „Normalarbeitskonzept“ (s.u. Kap. 2 B. I.) der Zeit der Industrialisierung bildet die historische Referenzfolie sowohl für die soziologische Diskussion von Entgrenzungsprozessen als auch für die Grenzziehung zwischen Arbeits- und Privatsphäre im Unfallversicherungsrecht, sodass der Begriff der Entgrenzung im vorliegenden Kontext doppelt passend ist, vgl. Kratzer, Arbeitskraft in Entgrenzung, S. 22; Meik, NZA-Beilage 2017, S. 43, 43.

10 *Vitiū*, Die verfassungsrechtlichen Grenzen der Abgabenbelastung des Arbeitgebers, S. 3; Hohmann-Dennhardt, ArbuR 54 (2006), S. 77, 79. Die räumliche Veränderung im Arbeitsverhältnis stellt einen in seiner Bedeutung nicht zu unterschätzenden Paradigmenwechsel dar, Giesen/Kersten, Arbeit 4.0, S. 85.

11 Gottschall/Voß, in: *dies.* (Hrsg.), Entgrenzung von Arbeit und Leben, S. 19.

12 Becker, Soziales Entschädigungsrecht, S. 44, bezeichnet die spezifische betriebliche Gefährdungssphäre sowie den Unternehmensbezug als traditionelle Anknüpfungspunkte der GUV.

Einleitung

sichtigen. Dies bedingt eine Neuausrichtung des Betriebsrisikogedankens, welche zu einem systemgerechten – weil am Schutzzweck und den Strukturprinzipien der Unfallversicherung ausgerichteten – Unfallversicherungsschutz auch im Rahmen von „Arbeit 4.0“ führt.

B. Stand der Forschung

Mit der zunehmenden Anzahl entgrenzter Beschäftigter häufen sich die Fragen zu ihrer unfallversicherungsrechtlichen Behandlung. Sie konnten bisher nicht umfassend geklärt werden.¹³ Dies gilt sowohl für das Eindringen des Beruflichen in die Privatsphäre einerseits als auch für die Diffusion privater Tätigkeiten in den beruflichen Bereich andererseits.

Es liegt bisher keine eingehende Untersuchung darüber vor, wie sich der Zuordnungsmechanismus der gesetzlichen Unfallversicherung angesichts der zunehmenden Erosion der Grenze zwischen Arbeits- und Privatsphäre optimieren lässt. Die Bedeutung der Entgrenzung für das Unfallversicherungsrecht wurde allerdings zwischenzeitlich in Judikatur und Wissenschaft erkannt. In der Literatur sind Bemühungen zur Bewältigung des angesprochenen Problemkreises sichtbar, die sich jedoch auf Beiträge zu einzelnen Themengebieten beschränken. Diese Publikationen konzentrieren sich dabei meist auf einzelne Aspekte von Arbeitsunfällen in Zusammenhang mit der Tätigkeit im Homeoffice;¹⁴ gelegentlich wird der Problemkreis der mobilen Arbeit thematisiert.¹⁵ Nur selten findet sich Literatur zu den unfallversicherungsrechtlichen Auswirkungen der ständigen Erreichbarkeit.¹⁶ Auch die Gerichte bemühen sich um die Entwicklung einer pro-

13 *Ricke*, in: Körner/Leitherer et al. (Hrsg.), Kasseler Kommentar zum Sozialversicherungsrecht, § 8 SGB VII Rn. 129a; *Schwerdtfeger*, in: Lauterbach/Watermann/Breuer (Hrsg.), Unfallversicherung, § 8 Rn. 259b.

14 *Ricke*, WzS 2017, S. 9 ff.; *Siefert*, NZS 2017, S. 766, 769; *Schlaeger*, jurisPR-SozR 20/2017 Anm. 3; *Hollo*, jurisPR-SozR 10/2017 Anm. 4; *Jung*, SGB 2017, S. 408 ff.; *Spellbrink*, NZS 2016, S. 527 ff.; *Häfner-Beil/Nacke*, Gute Arbeit 2016, S. 4 ff.; *Plagemann*, ArbRAktuell 2016, S. 71 f.; *Isenhardt*, DB 2016, S. 1499, 1502; *Brink*, FD-SozVR 2015, 368217; *Leube*, NZV 2015, S. 275 ff.; *Schur*, jM 2014, S. 249 ff.; *Brink*, ArbRAktuell 2013, S. 632 ff.; *Krasney*, WzS 2013, S. 67 ff.; *Leube*, SGb 2012, S. 380 ff.; *Mütze*, jurisPR-SozR 25/2010, Anm. 5; *Schlaeger*, NZS 2009, S. 559 ff.; *Wagner*, jurisPR-SozR 23/2007 Anm. 5; *Eichenhofer*, SGb 2007, S. 742 ff.; *Benz*, SGb 2003, S. 12, 18 ff.; *Wedde*, Teilarbeit, S. 91 ff.; *Wolber*, SozVers 1997, S. 239 ff.

15 *Schlaeger*, jurisPR-SozR 20/2017 Anm. 3; *Eichenhofer*, SGb 2007, S. 742, 747; *Jung*, SGb 2001, S. 398 f.

16 *Spellbrink*, NZS 2016, S. 527, 531 ff.; *Nazarek*, PersR 2016, S. 28 ff.

blemorientierten Dogmatik, was sich zum einen an den Begründungen der Urteile zur einschlägigen Thematik zeigt und zum anderen daran erkennbar ist, dass Gerichte der ersten Instanzen Rechtsmittel aufgrund der Bedeutung der Materie zulassen oder das Verfahren aussetzen, um dem Bundessozialgericht entscheidende Fragen vorzulegen.¹⁷

Bisher vollkommen unbehandelt geblieben ist – soweit ersichtlich – die Frage nach den Konsequenzen privater Tätigkeiten während der Arbeit im Kontext der von der Vermengung von Privat- und Berufssphäre geprägten modernen Arbeitswelt. Während die Ausklammerung eigenwirtschaftlicher Tätigkeiten vom Versicherungsschutz in beinahe jeder Abhandlung zur Unfallversicherung thematisiert wird,¹⁸ fehlen Untersuchungen darüber, wie die Entgrenzung sich auf diesen Aspekt des Versicherungsschutzes auswirkt, völlig. Der Vergleich mit dem Unfallsicherungsrecht der Beamten, der zur Aufarbeitung des Problems herangezogen wird, wurde dagegen zuletzt in einer Dissertation aus dem Jahr 2016 – als diese Arbeit bereits im Entstehen begriffen war – gezogen, nachdem es seit einer Monographie aus dem Jahr 1970 zunächst still um das Thema geworden war.¹⁹ Die Untersuchungsansätze der Arbeit von *Giesen* sind jedoch gänzlich andere. Vorliegend wird der Vergleich mit dem Ziel angestrengt, eine potentielle Gestaltungsmöglichkeit für den Einbezug privater Tätigkeiten während der Arbeit in der Unfallversicherung zu beleuchten, während es *Giesen* maßgeblich auf die Beseitigung der Ungleichbehandlung zwischen Beamten und Arbeitnehmern ankommt.²⁰ Mit den hier im Zentrum stehenden

17 Vgl. nur BSG, Urt. v. 5.7.2016 – B 2 U 5/15 R –, juris Rn. 25 ff.; v. 18.6.2013 – B 2 U 7/12 –, juris Rn. 11 ff.; v. 9.11.2010 – B 2 U 14/10 R –, juris Rn. 13 ff.; v. 12.12.2006 – B 2 U 28/05 R –, juris Rn. 9 ff.; LSG München, Urt. v. 5.4.2017 – L 2 U 101/14 –, juris Rn. 86 mit Anm. *Schlaeger*, jurisPR-SozR 20/2017 Anm. 3.

18 *Krasney*, in: *Becker/Burkhardt/ders./Kruschinsky*, Gesetzliche Unfallversicherung, § 8 Rn. 45; *Keller*, in: *Hauck/Noftz/ders. (Hrsg.)*, SGB VII, § 8 Rn. 16a; *Ricke*, in: *Körner/Leitherer et al. (Hrsg.)*, Kasseler Kommentar zum Sozialversicherungsrecht, § 8 SGB VII Rn. 41; *Ziegler*, in: *Becker/Franke et al. (Hrsg.)*, SGB VII, § 8 Rn. 58; *Schafhausen/Schäfer-Kuczynski*, ArbRAktuell 2017, S. 612 ff.; *Jung*, BPUVZ 2014, S. 202 f.; *ders.*, BPUVZ 2013, S. 623 f.; *Triebel*, JURA 2007, S. 521, 527; *Kunze*, VSSR 2005, S. 299, 310; *Benz*, SGb 1999, S. 83, 84; *Krasney*, VSSR 1993, S. 81 ff.

19 *Giesen*, Arbeitsunfall und Dienstunfall, *passim*; *Bulla*, Der Dienst- und Arbeitsunfall als Institut des Allgemeinen Verwaltungsrechts, *passim*. In der Zwischenzeit befassten sich mit dem Vergleich von Aspekten beider Systeme *Gontard*, in: Deutsche Akademie für Verkehrswissenschaft (Hrsg.), 19. Deutscher Verkehrsgerichtstag 1981, S. 274 ff.; *Fieberg*, ZTR 2007, S. 421 ff. sowie *Leube*, ZTR 2012, S. 682 ff.

20 *Giesen*, Arbeitsunfall und Dienstunfall, S. 20.

den Entwicklungen der modernen Arbeitswelt befasst sich seine Arbeit nur nebenbei und in geringem Umfang.²¹

C. Gang der Untersuchung

Die Untersuchung wird in vier Schritten mit jeweils eigenen Kapiteln vollzogen. Kapitel eins und zwei behandeln die Grundvoraussetzungen zur Erschließung der Problematik, während sich Kapitel drei und vier konkret mit den Auswirkungen der Entgrenzung auf die Reichweite des Unfallversicherungsschutzes auseinandersetzen und Lösungen zur Fortentwicklung des Unfallversicherungsrechts vorschlagen.

Kapitel eins widmet sich einer rechtsdogmatischen²² Untersuchung des § 8 Abs. 1 SGB VII. Diese zielt zum einen auf die Herausarbeitung der Funktionsweise der Zuordnung von Unfällen zur Arbeits- oder Privatsphäre, deren Verständnis Voraussetzung für das Bemühen ist, sie fortzuentwickeln (A.). Mithilfe der Auslegung der einzelnen Tatbestandsmerkmale (B.–E.) wird zum anderen die Reichweite des Unfallversicherungsschutzes der Beschäftigten nach geltendem Recht erarbeitet. Dabei zeigt sich, dass die Abgrenzung zwischen Arbeits- und Privatunfall anhand einer Wertentscheidung vorgenommen wird, welche auf den der Unfallversicherung bei ihrer Einführung zugrunde gelegten Schutzzwecken und Grundprinzipien beruht (F.).

Kapitel zwei befasst sich in der Folge mit den für diese Wertentscheidung notwendigen Grundlagen. Nach der Klärung ihrer Relevanz (A.) werden Entstehungsgeschichte und Ausgestaltung der Unfallversicherung in ihren gesellschaftlichen und sozialpolitischen Kontext eingeordnet (B.), um eine Basis für die historische und genetische Auslegung des § 8 Abs. 1 SGB VII zu legen. Sodann werden die Zurechnungsprinzipien der Betriebsrisikolehre und der Haftungsersetzung sowie des sozialen Schutzes und der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers in ihrer Bedeutung als Grundprinzipien der Unfallversicherung analysiert (C.). Die Auseinandersetzung mit diesen Prinzipien ist unumgänglich für eine teleologische Anwendung der Norm. Um eine gegenwartsbezogene Anwendung des § 8 Abs. 1 SGB VII zu ermöglichen, werden im nächsten Schritt die Faktoren dargestellt, welche die Arbeitswelt des 21. Jahrhunderts von den bei Einführung

21 Vgl. ebd., S. 62 ff.

22 Zu Begriff und Funktion der Rechtsdogmatik Becker, in: ders. (Hrsg.), Rechtsdogmatik und Rechtsvergleich im Sozialrecht I, S. 11, 14 ff.

der Unfallversicherung herrschenden gesellschaftlichen Verhältnissen unterscheiden (D.). Das Phänomen der entgrenzten Arbeit, dessen Auswirkungen auf die Abgrenzung von Arbeits- und Privatunfall Untersuchungsgegenstand der vorliegenden Arbeit ist, wird im letzten Abschnitt gesondert dargelegt (E.).

Nachdem Kapitel eins und zwei somit das theoretische Fundament für die Beurteilung der Abgrenzung von Arbeits- und Privatunfall im Rahmen entgrenzter Arbeit gelegt haben, widmen sich Kapitel drei und vier den tatsächlichen Auswirkungen solcher Arbeitsgestaltungen auf die Reichweite des Unfallversicherungsschutzes.

Gegenstand von Kapitel drei ist dabei der augenscheinlichere der beiden Aspekte der Entgrenzung. Das Eindringen der Arbeit in die private Sphäre der Beschäftigten wird anhand dreier Fallgruppen – Homeoffice (A.), mobile Arbeit (B.) und ständige Erreichbarkeit (C.) – behandelt, wobei jeweils die konkreten Auswirkungen auf die Reichweite des Unfallversicherungsschutzes *de lege lata* herausgearbeitet werden. Es stellt sich heraus, dass der Unfallversicherungsschutz der Beschäftigten mit Aufnahme einer entgrenzten Tätigkeit system- und verfassungswidrig deutlich erodiert. Mithilfe der Ergebnisse der ersten beiden Kapitel wird die Betriebsrisikolehre als Zurechnungsprinzip inhaltlich dahingehend aktualisiert, dass ihr Fokus entgegen der bisherigen Auslegungspraxis nicht mehr auf der tatsächlichen Herrschaftsgewalt des Arbeitgebers über die Unfallumgebung, sondern auf der Ausübung der versicherten Tätigkeit zum Unfallzeitpunkt liegt. Dies führt zu einem umfassenderen Versicherungsschutz für entgrenzt Beschäftigte. Das Kapitel schließt mit Vorschlägen zur Anpassung des Normtexts des § 8 SGB VII, welche die intendierte Fortentwicklung des Unfallversicherungsschutzes festzuschreiben (D.).

Im vierten Kapitel wird schließlich der zweite Aspekt der Entgrenzung behandelt. Es untersucht die unfallversicherungsrechtlichen Implikationen der Ausübung privater Tätigkeiten während der Arbeitszeit am Arbeitsort. Soweit diese sozial akzeptierte Konsequenz der modernen Lebenswelt und vom Arbeitgeber entweder ausdrücklich erlaubt, gebilligt oder jedenfalls geduldet sind, gehören sie nach der redigierte Betriebsrisikolehre zum Betriebsrisiko des Unternehmers und sind daher in den Schutzbereich der Unfallversicherung aufzunehmen (A.). Mit dem Ziel, eine Gestaltungsmöglichkeit dafür zu eruieren, wird ein Vergleich mit dem beamtenrechtlichen Dienstunfallrecht unternommen, da dieses private Tätigkeiten während der Dienstausübung stets unter Versicherungsschutz stellt (B.). Dabei wird deutlich, dass der Grund für den Einbezug privater Tätigkeiten in den Dienstunfallschutz die im Gegensatz zum Unfallversicherungsrecht als noch stärker empfundene Beherrschbarkeit der tatsächlichen Verhältnisse

Einleitung

durch den Dienstherrn ist. Im Unterschied zum Arbeitsverhältnis bildet das Beamtenverhältnis eine Basis für die Zugrundelegung der örtlichen Herrschaftssphären, sodass der Einsatz einer räumlich-zeitlichen Koinzidenzregel als Zuordnungsmechanismus im Beamtenrecht sachgerecht ist, im Unfallversicherungsrecht aber – wie Kapitel eins bis drei darlegen – den Strukturprinzipien widerspricht. Da die weitere Untersuchung zeigt, dass keine Möglichkeit besteht, private Tätigkeiten anhand der bisher anerkannten Zuordnungsmechanismen in den Unfallversicherungsschutz einzubeziehen, endet auch Kapitel vier mit einem dahingehenden Gesetzesvorschlag (C.).

Die Arbeit schließt mit einer Zusammenfassung der Ergebnisse und der Darstellung der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen in ihrer Gesamtheit.